

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kublank

Dorfstraße 17.
17349 Kublank

**Beschluss
zur Schließung einer Teilfläche des Friedhofes in Badresch als
Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Kublank hat der Kirchengemeinderat Kublank den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Badresch am 24.04.2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Badresch, gelegen in der Gemarkung Badresch, Flur 4, Flurstück 66 mit einer Größe von 3.337 m² wird folgende Teilfläche zu Bestattungszwecken geschlossen:

Fläche vom Eingang Straßenseite bis zum Ende der Kirche mit einer Größe von ca. 2.431 m² laut Anlage.

Bei Grabstätten deren Ruhefrist von 25 Jahren beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.
Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf eine weitere Bestattung in der noch freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

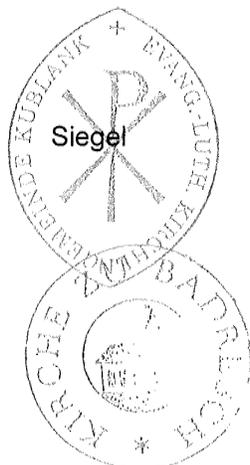
Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.04.2018


.....
(Pastorin/Pastor)

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderats

Gottfried Zobel, Pastor

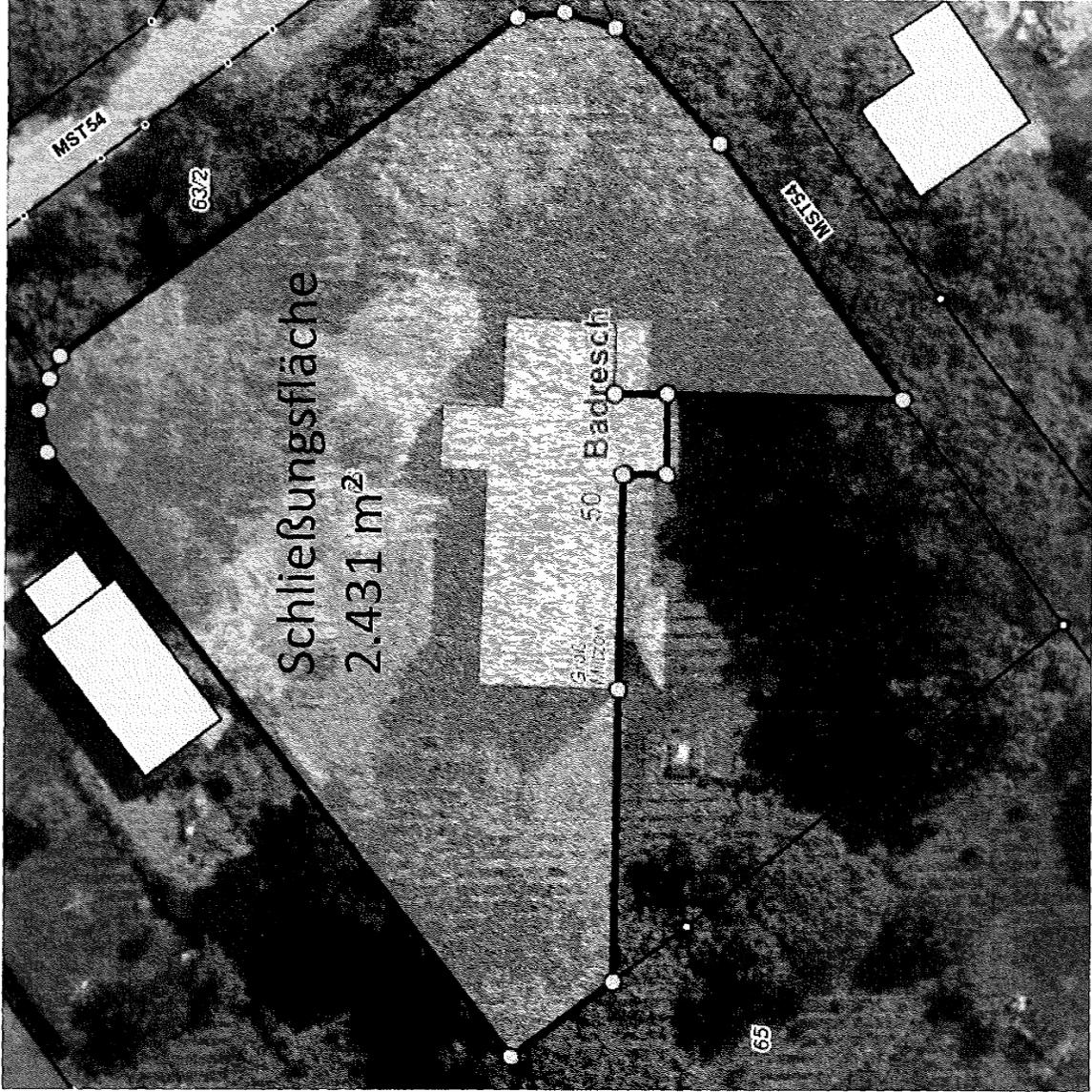



.....
weiteres Mitglied

Mitglied
des Kirchengemeinderats

Werner Lewerenz

Anlage zum Beschluss
24.04.2018
Teilschließung Friedhof
Badresch



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kublank

Dorfstraße 17.
17349 Kublank

Beschluss zur Schließung einer Teilfläche des Friedhofes in Golm als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Kublank hat der Kirchengemeinderat Kublank den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Golm am 24.04.2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Golm, gelegen in der Gemarkung Golm, Flur 5, Flurstück 106 mit einer Größe von 4.447 m² wird folgende Teilfläche zu Bestattungszwecken geschlossen:

Fläche südlich und westlich der Kirche, an der Nord-Ost-Seite schräg, leicht süd-östlich verlaufend, so dass die Familiengrabstätte (mit Metallzaun umfriedet) in die Friedhofsfläche eingeschlossen bleibt - laut Anlage mit einer Größe von ca. 1.762 m².

Bei Grabstätten deren Ruhefrist von 25 Jahren beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

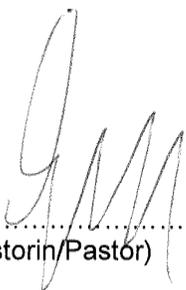
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf eine weitere Bestattung in der noch freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.04.2018


.....
(Pastorin/Pastor)

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderats

Gottfried Zobel, Pastor

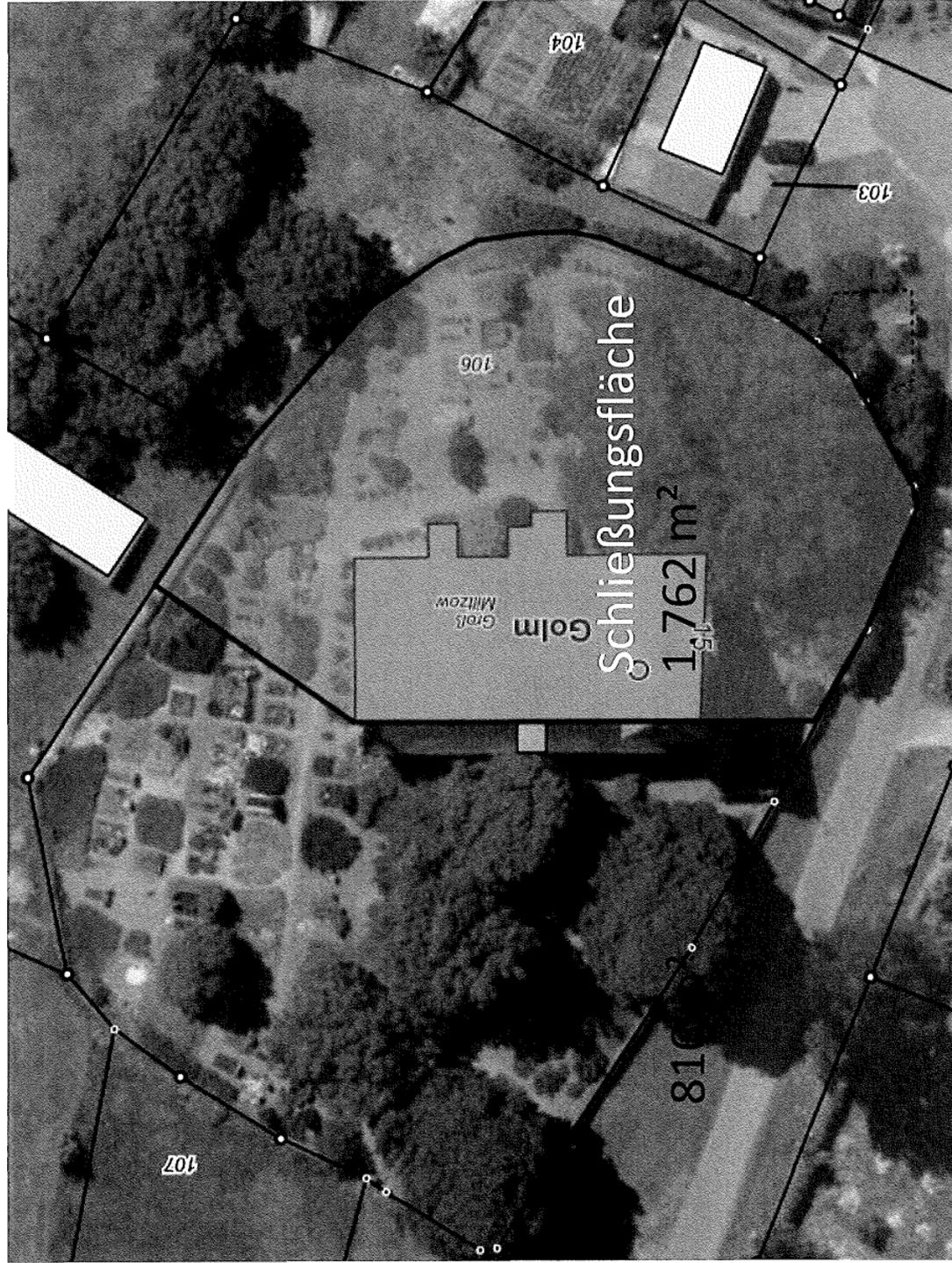



.....
weiteres Mitglied

Mitglied
des Kirchengemeinderats

Werner Lewerenz

Anlage zum Beschluss 24.04.2018
Teilschließung Friedhof Golm



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kublank

Dorfstraße 17.
17349 Kublank

Beschluss zur Schließung einer Teilfläche des Friedhofes in Helpt als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Kublank hat der Kirchengemeinderat Kublank den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Helpt am 24.04.2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Helpt, gelegen in der Gemarkung Helpt, Flur 1, Flurstück 61 mit einer Größe von 4.818 m² wird folgende Teilfläche zu Bestattungszwecken geschlossen:

Fläche vom Eingang Straßenseite bis zum Ende der Kirche mit einer Größe von ca. 2.708 m² laut Anlage.

Bei Grabstätten deren Ruhefrist von 25 Jahren beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf eine weitere Bestattung in der noch freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

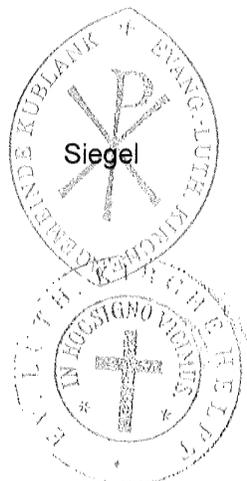
Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.04.2018.


.....
(Pastorin/Pastor)

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderats

Gottfried Zobel, Pastor

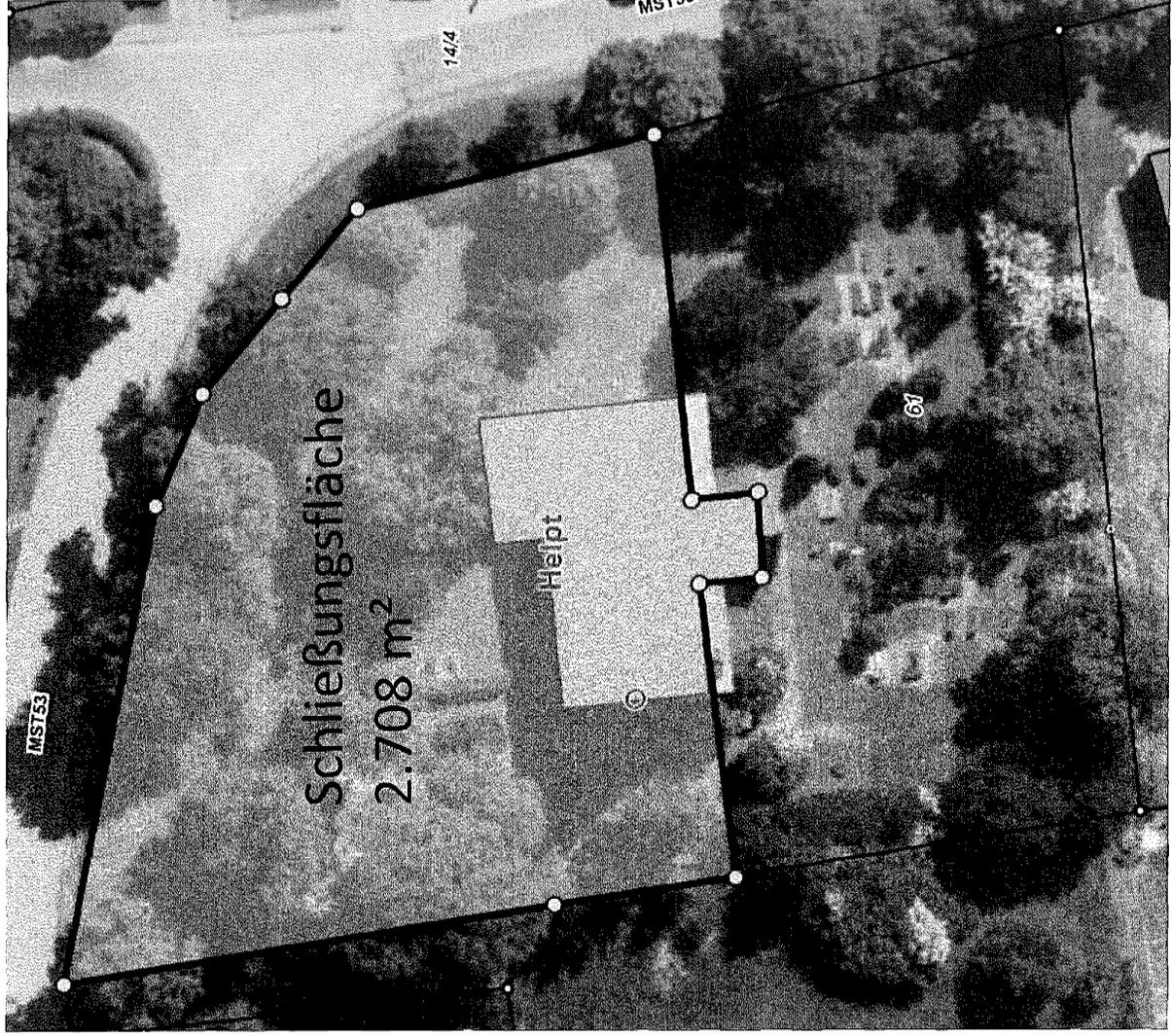



.....
weiteres Mitglied

Mitglied
des Kirchengemeinderats

Werner Lewerenz

Anlage zum Beschluss
24.04.2018
Teilschließung Friedhof
Helpt



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kublank

Dorfstraße 17.
17349 Kublank

Beschluss **zur Schließung einer Teilfläche des Friedhofes in Holzendorf als** **Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Kublank hat der Kirchengemeinderat Kublank den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Holzendorf am 24.04.2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Holzendorf, gelegen in der Gemarkung Groß Miltzow, Flur 1, Flurstück 8 mit einer Größe von 5.410 m² wird folgende Teilfläche zu Bestattungszwecken geschlossen:

Flächen um die Kirche bis zum ostseitig verlaufenden Querweg mit einer Größe von ca. 3.128 m² laut Anlage.

Bei Grabstätten deren Ruhefrist von 25 Jahren beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf eine weitere Bestattung in der noch freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.04.2018



(Pastorin/Pastor)

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderats

Gottfried Zobel, Pastor





weiteres Mitglied

Mitglied
des Kirchengemeinderats

Werner Lewerenz

Anlage zum Beschluss 24.04.2018
Teilschließung Friedhof Holzendorf



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kublank

Dorfstraße 17.
17349 Kublank

Beschluss zur Schließung einer Teilfläche des Friedhofes in Kublank als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Kublank hat der Kirchengemeinderat Kublank den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Kublank am 24.04.2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Kublank, gelegen in der Gemarkung Kublank, Flur 4, Flurstück 89 mit einer Größe von 2.447 m² wird folgende Teilfläche zu Bestattungszwecken geschlossen:

Hintere Teilfläche der dem Eingang gegenüberliegenden Seite ab 44 Meter vom Eingang gemessen bis zum Ende der Friedhofsfläche laut Anlage mit einer Fläche von ca. 1.293 m².

Bei Grabstätten deren Ruhefrist von 25 Jahren beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf eine weitere Bestattung in der noch freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.04.2018



(Pastorin/Pastor)

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderats

Gottfried Zobel, Pastor



Siegel



weiteres Mitglied

Mitglied
des Kirchengemeinderats

Werner Lewerenz

Anlage zum Beschluss 24.4.2018
Teilschließung Friedhof Kublank



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kublank

Dorfstraße 17.
17349 Kublank

**Beschluss
zur Schließung einer Teilfläche des Friedhofes in Lindow als
Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Kublank hat der Kirchengemeinderat Kublank den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Lindow am 24.04.2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Lindow, gelegen in der Gemarkung Lindow, Flur 4, Flurstück 11 mit einer Größe von 2.593 m² wird folgende Teilfläche zu Bestattungszwecken geschlossen:

Fläche Nord-Süd- und Westseite, ausgenommen die Ostseite der Kirche mit einer Größe von ca. 2.059 m² laut Anlage.

Bei Grabstätten deren Ruhefrist von 25 Jahren beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.
Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf eine weitere Bestattung in der noch freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.04.2018



.....
(Pastorin/Pastor)

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderats

Gottfried Zobel, Pastor

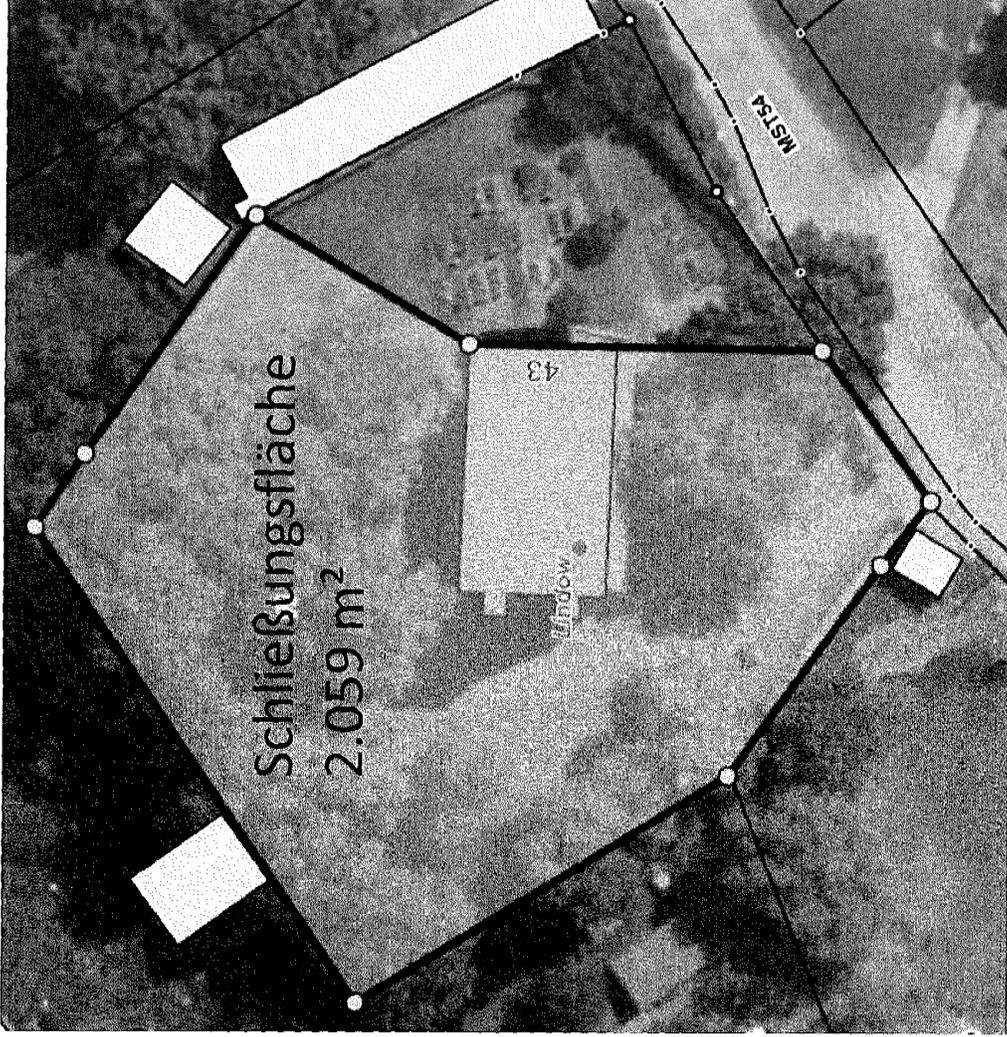


.....
weiteres Mitglied

Mitglied
des Kirchengemeinderats

Werner Lewerenz

Anlage zum Beschluss
24.04.2018
Teilschließung Friedhof
Lindow



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kublank

Dorfstraße 17.
17349 Kublank

**Beschluss
zur Schließung einer Teilfläche des Friedhofes in Neetzka als
Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Kublank hat der Kirchengemeinderat Kublank den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Neetzka am 24.04.2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Neetzka, gelegen in der Gemarkung Neetzka, Flur 5, Flurstück 64 mit einer Größe von 4.211 m² wird folgende Teilfläche zu Bestattungszwecken geschlossen:

Fläche der Süd- und Westseite (entlang des Weges und der Kirche) laut Anlage mit einer Größe von ca. 2.748 m².

Bei Grabstätten deren Ruhefrist von 25 Jahren beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.
Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf eine weitere Bestattung in der noch freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.04.2018.


.....
(Pastorin/Pastor)

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderats

Gottfried Zobel, Pastor




.....
weiteres Mitglied

Mitglied
des Kirchengemeinderats

Werner Lewerenz

Anlage zum Beschluss
24.04.2018
Teilschließung Friedhof
Neetzka



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kublank

Dorfstraße 17.
17349 Kublank

Beschluss zur Schließung einer Teilfläche des Friedhofes in Rattey als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Kublank hat der Kirchengemeinderat Kublank den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Rattey am 24.04.2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Rattey, gelegen in der Gemarkung Rattey, Flur 1, Flurstück 163 mit einer Größe von 2.601 m² wird folgende Teilfläche zu Bestattungszwecken geschlossen:

Fläche nord-, süd-, und westlich der Kirche mit einer Größe von ca. 1.778 m² laut Anlage.

Bei Grabstätten deren Ruhefrist von 25 Jahren beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

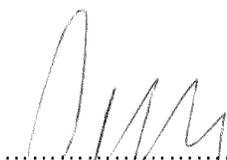
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf eine weitere Bestattung in der noch freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.04.2018


.....
(Pastorin/Pastor)

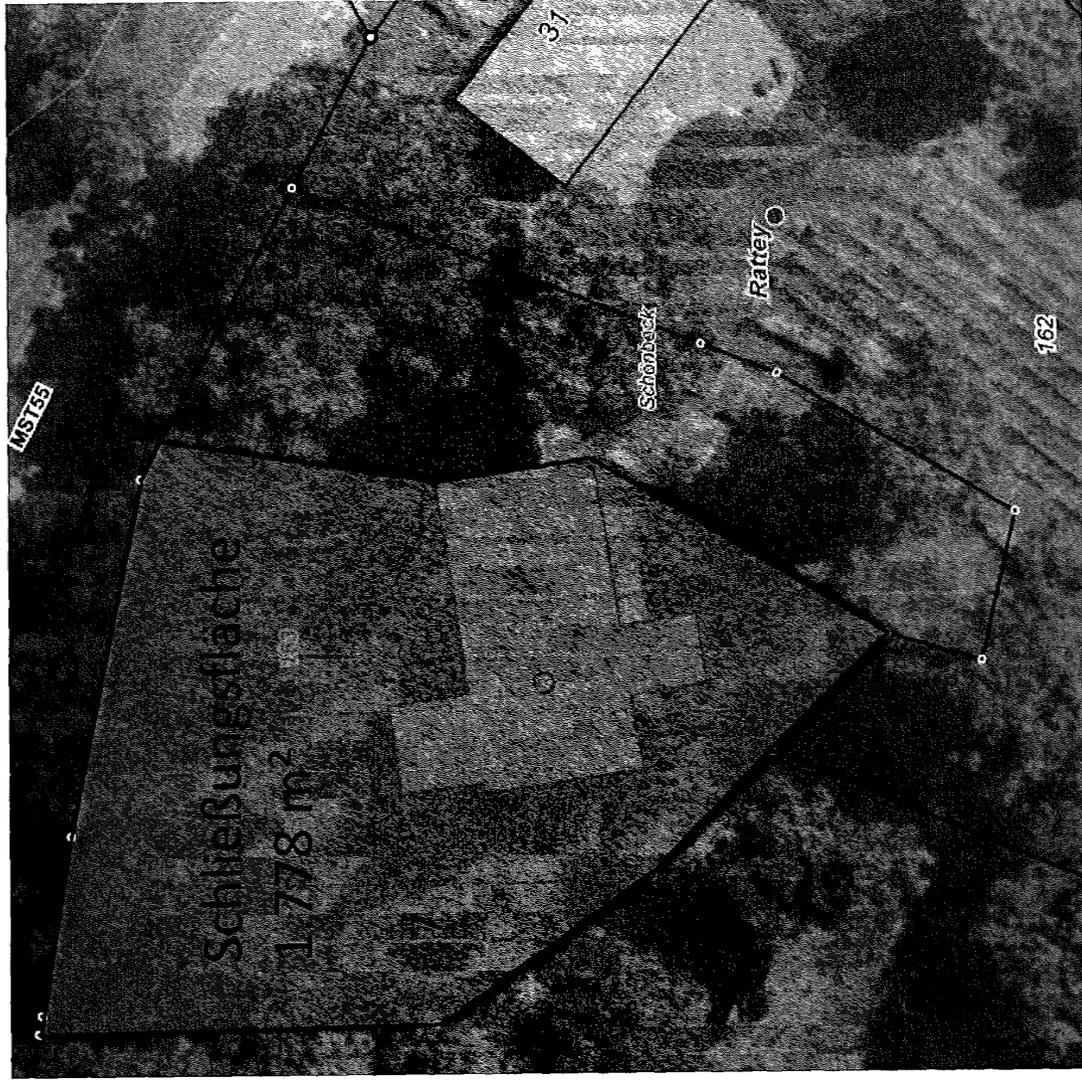
Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderats




.....
weiteres Mitglied

Mitglied
des Kirchengemeinderats

Anlage zum Beschluss
24.04.2018
Teilschließung Friedhof
Rathey



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kublank

Dorfstraße 17.
17349 Kublank

Beschluss zur Schließung einer Teilfläche des Friedhofes in Schönbeck als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Kublank hat der Kirchengemeinderat Kublank den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Schönbeck am 24.04.2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Schönbeck, gelegen in der Gemarkung Schönbeck, Flur 4, Flurstück 79 mit einer Größe von 4.531 m² wird folgende Teilfläche zu Bestattungszwecken geschlossen:

Fläche an der Nordseite (684 m²), entlang der Wege und im süd-westlichen Bereich der Kirche (703 m²) mit einer Größe von insgesamt ca. 1.387 m² laut Anlage.

Bei Grabstätten deren Ruhefrist von 25 Jahren beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf eine weitere Bestattung in der noch freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.04.2018.



(Pastor/Pastor)

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderats

Gottfried Zobel, Pastor



weiteres Mitglied

Mitglied
des Kirchengemeinderats

Werner Lewerenz

Anlage zum Beschluss
24.04.2018
Teilschließung Friedhof
Schönbeck



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kublank

Dorfstraße 17.
17349 Kublank

**Beschluss
zur Schließung einer Teilfläche des Friedhofes in Schönhausen als
Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Kublank hat der Kirchengemeinderat Kublank den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Schönhausen am 24.04.2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Schönhausen, gelegen in der Gemarkung Schönhausen, Flur 1, Flurstück 27 mit einer Größe von 3.352 m² wird folgende Teilfläche zu Bestattungszwecken geschlossen:

Fläche entlang links des Fußweges zur Kirche bis einschließlich der Ost- und Südseite mit einer Größe von ca. 2.324 m² laut Anlage.

Bei Grabstätten deren Ruhefrist von 25 Jahren beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.
Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf eine weitere Bestattung in der noch freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.04.2018.



(Pastorin/Pastor)

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderats

Gottfried Zobel, Pastor



weiteres Mitglied

Mitglied
des Kirchengemeinderats

Werner Lewerenz

Anlage zum Beschluss
24.04.2018
Teilschließung Friedhof
Schönhausen

